



Gemeinde Mühlhausen i.T.

Amtliche Mitteilungen

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Gemeindehalle inkl. Umkleide- und Duschräumen ist an folgenden Tagen

- von Mittwoch, 21. Dezember 2016 wegen der Blutspendeaktion DRK bis Sonntag, 08. Januar 2017 wegen der Weihnachtsfeiertage bzw. -ferien

geschlossen.

Bitte beachten!!

Der Bürgersaal ist an folgenden Tagen

- von Freitag, 23. Dezember 2016 bis einschl. Sonntag, 09. Januar 2017 wegen der Weihnachtsfeiertage bzw. -ferien

geschlossen.

Bitte beachten!!!

Keine Idee für ein Weihnachtsgeschenk?

Hier kommt unser Vorschlag:

„Freunde kochen – Lausitz trifft Schwaben – Deutsch-deutsche Küche neu entdeckt“

Kulinarische Gemeinsamkeiten aus Mühlhausen i. T. und Geierswalde

Pünktlich zu den Partnerschaftstagen in Geierswalde wurde unser gemeinschaftliches Projekt fertig. Das mit 500 Exemplaren aufgelegte Kochbuch „Freunde kochen – Lausitz trifft Schwaben – Deutsch-deutsche Küche neu entdeckt“ - mit leckeren Rezepten aus der Lausitz und aus dem Schwabenland - macht Lust auf beide Regionen und einem kulinarischen Austausch. Ganz nach dem Motto „Essen macht Freu(n)de“.

Das passt auch genau in die Weihnachtszeit, und das einzigartige Kochbuch könnte ein schönes Geschenk unter dem Weihnachtsbaum sein.

Das Kochbuch kann für 10,- € bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus Mühlhausen im Täle erworben werden.



Da
Ge
Ra
er

Sammel- und Abfuhrtermine 2016

Müllabfuhr: Eselhöfe und Mühlhausen i.T.:

Freitag, 23. Dezember 2016

Gelber Sack - Mühlhausen i.T.:

Dienstag, 27. Dezember 2016

Gelber Sack - Eselhöfe:

Donnerstag, 29. Dezember 2016

Altpapiersammlung:

Samstag, 31.12. 2016 durch die DLRG Wiesensteig, ab 7.00 Uhr

Fetzer Papiertonne: Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Freitag, 16. Dezember 2016

Biomülltüte:

Mittwoch, 21. Dezember 2016

(Bereitstellung bitte ab 6.00 Uhr und gerne auch in einem Eimer mit Deckel wegen Tieren)

Grünmassesammlung:

nächster Termin erst 2017

Grünmüll: Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

März - Oktober

Mo. und Do. von 14 - 18 Uhr

Sa. von 13 - 18 Uhr

November

Mo. und Do. von 14 - 17 Uhr

Sa. von 13 - 17 Uhr

Dezember - Februar

Sa. von 12 - 16 Uhr

Schrottabfuhr:

Die jährliche Schrottabfuhr des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde 2015 eingestellt!

Problemüll:

nächster Termin 2017

Elektrogeräte:

Zwei Bestellkarten sind auf der Rückseite vom Abfall-ABC.

Weitere „Grüne Karten“ sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll:

nur auf Anforderung.

Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.

Wasserversorgung

Störungen/Notfälle: Bitte rufen Sie den Wassermeister Uwe Burghardt an unter: 0172 / 760 5688

Wertstoffhöfe:

Grübingen, auf dem Betriebsgelände der Firma Moll, Im Boden 3

freitags 14.00 bis 18.00 Uhr

Bad Ditzenbach - Gosbach, im Gewerbegebiet „In der Au“

mittwochs 16.00 - 18.30 Uhr

freitags 13.00 - 18.00 Uhr

samstags 08.00 - 13.00 Uhr

Wiesensteig, beim städtischen Bauhof, Seestraße 26

freitags 12.30 - 16.30 Uhr

bildern genehmigt. Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart, 1-801-16 ist dabei zu beachten.

gez.
Bernd Schaefer
Ortspolizeibehörde

Neues am Infostand des Rathauses

Folgende Broschüren liegen auf dem Rathaus am Infostand zur kostenlosen Abholung bereit:

- Deutsche Bahn AG - „Bezug“- Das Projekt Magazin

Gegen Bezahlung kann Folgendes im Rathaus erworben werden:

- Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf

1. FILSLAND Kreisfahrplan 2016/2017 gültig ab 11.12.2016 für 2,00 €
2. Albtrauf-Mitbring-Säcke, EVP: 7,- € und Weihnachtsvariante kostet 9,- €



Rathaus jetzt auch Verkaufstelle!



Genehmigung für Starts und Landungen eines unbemannten Luftfahrtsystems

Der Firma „Fotografie Patrick Zanker“ aus Mühlhausen im Täle wurde durch die Ortspolizeibehörde für den Zeitraum Oktober 2016 bis einschl. September 2017 Starts und Landungen eines unbemannten Luftfahrtsystems zur Aufnahme von Luft-

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Mühlhausen im Täle (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen im Täle am 12. Dezember 2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mühlhausen im Täle. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Auf den Friedhöfen dürfen ferner Verstorbene bestattet werden, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem Friedhof besteht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Es werden keine besonderen Öffnungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelne Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für die Tätigkeit auf dem Friedhof keine Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an

den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (4) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und wieder füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Leichen (einschließlich Totgeburten), Fehlgeburten, Ungeborenen und Aschen betragen 18 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (4) Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragssteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sein denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof in Mühlhausen im Täle werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgrab
 2. Doppelgrab
 3. Urneneinzelgrab
 4. Urnengemeinschaftsgrab
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Einzel- und Doppelgräber

- (1) Einzel- und Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen nur anlässlich eines Todesfalles ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (3) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Zusätzlich ist die Beisetzung von einer Urne möglich. Doppelgräber können zwei- und mehrstellige Grabstätten sein. In Doppelgräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 12 Urneneinzelgrab

- (1) Urneneinzelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Einzelurnengrabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Je Urnengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden

§ 13 Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in einer hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsurnenfläche, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Für den Grabnutzungsberechtigten ist das Gestaltungsrecht des Grabfeldes, insbesondere im Bereich der Urnenstätten untersagt. Die Anlage und Pflege sowie die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber obliegt dem Friedhofsträger.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Dem Grabnutzungsberechtigten wird für die jeweilige Grabstätte ein zeitlich befristetes und nach dieser Satzung geregeltes Nutzungsrecht eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der Grabnutungsgebühr. Die Gestaltungsfreiheit ist bei der Nutzung eines Urnengemeinschaftsgrabes ausgeschlossen.
- (3) Die erneute Einräumung eines Nutzungsrechts nach Ablauf ist nur auf Antrag möglich. Hierbei kann die erneute Nutzungszeit verkürzt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Einräumung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Einzel- oder Doppelgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des

Absatzes 4 Satz 3 gehören, dürfen in der Doppelgrab nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit, auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Gebühren werden nicht erstattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metalle verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig:
 1. auf Einzelgräbern bis zu 1,30 m
 2. auf Doppelgrabstätten bis zu 1,30 m
 3. auf Urnenerdgrabstätten bis zu 0,80 mDie Dicke der stehenden Grabmale muss mindestens 14 cm betragen.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (7) Die Bepflanzung darf benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (8) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.
- (9) Die Gemeinde kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Sie dürfen auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte für die jeweilige Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht werden.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**§ 19 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 14 Absatz 5 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von acht Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 20 Bepflanzung

- (1) Durch die Bepflanzung der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Laub- und Nadelhölzer, die in ihrer Größe über die Grabbegrenzung hinaus wachsen und höher als 1,00 m werden, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausführen.
- (4) Überragende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Einzel- und Doppelgrabstätten sowie Urnengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal

und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle**§ 22 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, und für deren Dienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1).
4. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Einräumung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Es werden die nach Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung beschlossenen Verwaltungsgebühren und Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren erhoben.

- (2) Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind (Räumen von Gräbern, Beseitigen von Grabausstattungen u.a.) werden nach Aufwand abgerechnet.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

XI. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 13. Oktober 2003 einschließlich Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlhausen im Täle geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Mühlhausen im Täle, 12. Dezember 2016

gez.
Bernd Schaefer
Bürgermeister

Gemeinde Mühlhausen i.T.

Landkreis Göppingen

Anlage 1 zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 12. Dezember 2016

Aufgrund der § 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 28 der gemeindlichen Friedhofssatzung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2016 nachfolgende Anlage 1 zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt festgelegt:

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------------|
| 1.1 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 120,00 € |
| 1.2 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 24,- € |
| 1.3 Zusätzliche Verwaltungstätigkeit auf Antrag | 12,- je angef. ¼ Std |

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren Personen ab 6 Jahren

- | | |
|--|----------|
| 2.1 Erdbestattungen Doppelgrab | 630,00 € |
| 2.2 Erdbestattungen Einzelgrab | 630,00 € |
| 2.3 Beisetzung von Aschen in Gräberfelder | 330,00 € |
| 2.4 Beisetzung von Aschen in bestehende Doppel- / Einzelgräber | 330,00 € |

Personen unter 6 Jahren

- | | |
|--|----------|
| 2.5 Erdbestattungen Doppelgrab | 450,00 € |
| 2.6 Erdbestattungen Einzelgrab | 450,00 € |
| 2.7 Beisetzung von Aschen in Gräberfelder | 250,00 € |
| 2.8 Beisetzung von Aschen in bestehende Doppel- / Einzelgräber | 250,00 € |

Bestattung oder Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten

- | | |
|---------------------------|----------|
| 2.8 Bestattung Einzelgrab | 250,00 € |
| 2.9 Beisetzung Urnengrab | 250,00 € |

3. Verleihung von Grabnutzungsrechten (auf die Dauer von 18 Jahre)

Personen ab 6 Jahren

- | | |
|--|------------|
| 3.1 Erdbestattungen Doppelgrab je Einzelbelegung | 1.400,00 € |
| 3.2 Erdbestattungen Einzelgrab | 1.400,00 € |
| 3.3 Beisetzung von Aschen in Gräberfelder | 1.000,00 € |
| 3.4 Beisetzung von Aschen in bestehende Doppel- / Einzelgräber | 1.000,00 € |
| 3.5 Beisetzung von Aschen in dem Urnengemeinschaftsgrab | 3.000,00 € |

Personen unter 6 Jahren

- | | |
|--|------------|
| 3.5 Erdbestattungen Doppelgrab | 1.200,00 € |
| 3.6 Erdbestattungen Einzelgrab | 1.200,00 € |
| 3.7 Beisetzung von Aschen in Gräberfelder | 600,00 € |
| 3.8 Beisetzung von Aschen in bestehende Doppel- / Einzelgräber | 600,00 € |

4. Einfassung von Gräbern

- | | |
|--|----------|
| 4.1 Einfassung von Doppelgräbern | 380,00 € |
| 4.2 Einfassung von Einzelgräbern | 270,00 € |
| 4.3 Einfassung von herkömmlichen Urnengräbern | 150,00 € |
| 4.4 Einfassung von Kindergräbern je nach Bestattungsform | |

5. Nutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 5.1. Grundgebühr bei Nutzung zur Aufbewahrung | 150,00 € |
|---|----------|

5.2. Nutzung bei Aufbahrung von Särgen und Urnen je Bestattung 150,00 €

6. Zuschläge

6.1 Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auf Leistungen nach 2. und 3. 50 %

7. Sonstige Leistungen

7.1 Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde 120 €

7.2 Zuschlag zu 7.1 bei besonders schweren Fällen 50 %

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlhausen i. T. geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen i.T., 12. Dezember 2016

Bernd Schaefer
Bürgermeister

Die Senioren feierten Weihnachten und ein Jubiläum

In der festlich geschmückten Gemeindehalle mit liebevoll eingedeckten Kaffeetafeln

begrüßte Bürgermeister Bernd Schaefer am vergangenen Mittwoch den 07.12.2016 gegen 14 Uhr die zahlreich erschienen Senioren, die Akteure des Abends, Herrn Pfarrer Jörg Schaber, die Mitglieder des Gemeinderates und die Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Mit besinnlichen Worten eröffnet er Schultes den Nachmittag. Nach einem Grußwort des Pfarrers

nutzte der Bürgermeister die Gelegenheit, den Seniorinnen und einem Senior für ihren ehrenamtlichen Einsatz und Evelin Baumann als verantwortlicher Organisatorin für die Nachmittagsbetreuung zur Betreuung der Schulkinder der Felix-Nabor-Schule sehr herzlich zu danken. Die Nachmittagsbetreuung gibt es nunmehr seit 10 Jahren und so begingen wir dieses Jahr ein kleines Jubiläum.



Die fleißigen Helferinnen und Helfer sichern die Betreuung an fünf Tagen der Woche ab, dass die Kinder ein Frühstück mit Getränk erhalten, sie kochen ein abwechslungsreiches Mittagessen, betreuen die Kinder nach der Schule und bieten vielfältige Aktivitäten an. Hierbei auch ein herzliches Dankeschön an Frau Baumann, die diese Organisation selbst ehrenamtlich mitträgt.

Die kleinsten der Gemeinde, unsere Kinder vom Kindergarten Pustebume, eröffneten das bunte Programm. Voller Leidenschaft boten die Kinder weihnachtliche Melodien dar und zeigten damit stolz, was sie in den letzten Wochen alles gelernt und einstudiert hatten.



Dabei konnte man schon einige Talente erkennen. Mit einem Jahresrückblick, reich an Informationen aus der Kommunalpolitik, Verwaltung und Standesamt, füllte unser Schultes die Pause, damit sich unsere kleinen Künstler für ihren zweiten Teil umziehen konnten.



Mit viel Selbstbewusstsein und kindlichem Charme erwärmten die Kleinsten die Herzen der Senioren und aller anderen Anwesenden.

Im Anschluss konnten die Senioren den Nachmittag bei Kuchen, Kaffee und Tee genießen. Am Buffet mit den vielen verschiedenen Kuchen, welche vom Gemeinderat und den Bediensteten des Rathauses gebacken wurden, konnten sich unsere Gäste frei bedienen. Da fiel es dem einen oder anderen schon schwer, sich zu entscheiden, da alle Kuchen und Torten sehr lecker aussahen.

Mit einem neuen Show-Tanz brachten 10 junge Mädchen von der Tanzgruppe „Born to Dance“ des TSV Obere Fils den Saal zum Kochen.



Nur durch eine Zugabe konnten die begeisterten Seniorinnen und Senioren „zufrieden gestellt“ werden. Doch welche Anerkennung der Leistung kann größer sein, als der Wunsch des Publikums, noch einmal zu tanzen. Es hat super gefallen, kam prima an und der eine oder andere ist jetzt Fan der Klasse-Mädels. Der Schultes bat die Mädchen, sich doch einmal selber vorzustellen.



Dabei stellte sich eine bunte Mischung aus Wiesensteig, Mühlhausen i. T., Gosbach und Bad Ditzenbach heraus. Die Musik-Gruppe Mühlhausen i. T. und die Verwaltung hielten dann noch eine Überraschung bereit. Jahrelang sang man Weihnachtslieder von einer einfachen Kopiervorlage in schwarz/weiß ab. Diese hat gute Dienste geleistet und wurde nun ersetzt. Druckfrisch wurde ein farbenfrohes, eigens für die Senioren zusammengestelltes neues Liederbuch verteilt. Dieses überraschte nicht nur mit altbekannten Weihnachtsliedern, nein auch mit Gedichten über die Weihnachtszeit, Punschrezepten und völlig neuen Titeln. In einer „Erstauflührung“ wurden „die Neuen“ dann durch die Musik-Gruppe Mühlhausen i. T.,



den Bürgermeister Bernd Schaefer und seine Mitarbeiterin Jana Horlacher-Schulze vorgetragen. Weitere schöne besinnliche Highlights rundeten das Programm und damit den Nachmittag ab. Gemeinsam wurden die traditionellen Weihnachtslieder gesungen. Zum Abendessen wurden Hähnchenschlegel mit Reis und Soße gereicht. Mit Appetit und viel Genuss wurde das vom Gästehaus „dahoim“ zubereitete Essen verzehrt. Doch nicht nur die künstlerischen und kulinarischen Eindrücke bleiben bei den Senioren nach diesem gelungenen Nachmittag in guter Erinnerung. Nein, auch die Gespräche miteinander kamen an diesem Nachmittag nicht zu kurz. Rund 90 Personen waren der Einladung der Gemeinde gefolgt und genossen die liebevolle Betreuung, das Programm und die Möglichkeit, viele Senioren aus dem Ort zu treffen. Den vielen Helfern, die zu diesem netten und gemütlichen Nachmittag beigetragen haben, dürfen wir ein dickes Lob und ein herzliches Dankeschön aussprechen. Es fiel auf, wer vom Alter her neu dazu gekommen ist, und mit Wehmut wurde aber auch bemerkt, wer fehlt oder diesmal nicht dabei sein konnte. Ungeachtet dessen, alle freuen sich jetzt schon auf ein Wiedersehen im kommenden Jahr!

Kinder- und Jugendfreizeit 2017 in Geierswalde

Bereits jetzt schon planen wir die nächste Kinder- und Jugendfreizeit mit unserer Partnergemeinde in Sachsen. Nachdem in diesem Jahr die Kinder aus Geierswalde bei uns in Mühlhausen im Täle zu Gast waren, dürfen wir nächstes Jahr wieder in Geierswalde zu Besuch sein und dort „Land und Leute“ kennen lernen.



Im Zeitraum vom Montag, 31. Juli 2017 bis einschließlich Sonntag, 06. August 2017 findet nächstes Jahr die Kinder- und Jugendfreizeit in Geierswalde statt. Geplant sind wieder verschiedene Freizeitangebote und Aktivitäten gemeinsam mit den Kindern und Organisatoren aus Geierswalde. Nebenbei bleibt sicherlich auch viel Freizeit um den Geierswalder See und die Umgebung in vollen Zügen genießen zu können.

Das Programm spricht hauptsächlich eine Altersgruppe von ca. 8 - 14 Jahren an. Aber auch etwas jüngere Kinder oder auch etwas ältere Jugendliche dürfen gerne teilnehmen. Wer also Interesse an einem Aufenthalt in Geierswalde hat, darf sich gerne bei uns im Rathaus melden.

Wir suchen auch 2-3 Eltern, die als Kontakt- und Betreuungspersonen mit nach Geierswalde kommen möchten und würden uns hierbei über eine Rückmeldung freuen. Für die Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten der jugendlichen Teilnehmer sind erfahrungsgemäß ca. 120,- bis 130,- € einzuplanen. Die tatsächlichen Kosten hängen dann aber schlussendlich mit der Teilnehmergröße und den vorgesehenen Aktivitäten ab.

Die Reservierung der Unterkunft in Geierswalde hängt ebenfalls von der Teilnehmerzahl ab. Damit wir Detailfragen gemeinsam mit den Organisatoren aus Geierswalde abklären können, bitten wir um frühzeitige Rückmeldung. Anmeldungen und/oder Rückfragen bitte direkt über das Rathaus Mühlhausen i.T. - Telefon 07335-9601-0 oder per E-Mail an gemeinde@muehlhausen-taele.de.

Ihr
Bernd Schaefer
Bürgermeister

Gemeinderat Mühlhausen im Täle

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2016

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die Damen und Herren des Gemeinderats, Herrn Hehn von der Geislinger Zeitung, drei Zuhörer und Frau Horlacher - Schulze als Schriftführerin.

1. Bekanntgabe der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. November 2016

Die Niederschrift zu o.g. Gemeinderatssitzung wurde dem Gremium vorgelegt und zur Beurkundung von den Gemeinderäten gegengezeichnet.

2. Erneute Stellungnahme zur Bausache bzgl. Neubau eines Gartenhauses - Nachgenehmigung - Gruibinger Straße 14, Flst. 554

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2016 mit der Bausache bzgl. Neubau eines Gartenhauses - Nachgenehmigung - in der Gruibinger Straße 14, Flst. 554 befasst. Das Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wurde nicht erteilt. Mit Schreiben des Landratsamtes vom 14. November 2016, wird der Gemeinde Mühlhausen i.T. durch das Bauamt vorab mitgeteilt, dass es beabsichtigt, die Baugenehmigung trotzdem zu erteilen und das fehlende Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen. Die Gemeinde Mühlhausen i.T. wurde daher gebeten, erneut über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu entscheiden.

Der Gemeinderat hatte keinerlei Verständnis dafür, dass man die Ablehnung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens derartig aushebelt und einfach ersetzen kann. Nach Auffassung der Ratsmitglieder kann man ein nicht

genehmigtes Gebäude nicht legal machen, besonders nicht in der Nähe der Autobahn mit den einzuhaltenden Mindestabständen.

Der Gemeinderat lehnte die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erneut mehrheitlich ab.

3. Beschluss zum Lärmaktionsplan

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 29.07.2015 dem Gemeinderat und am 09.12.2015 in einer öffentlichen Veranstaltung der Bürgerschaft der Gemeinde Mühlhausen i. T. vorgestellt. Die öffentliche Auslage des Entwurfs in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung erfolgte vom 25. Juli bis 18. September 2016. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden angeschrieben mit der Bitte, sich ggf. zum Entwurf zu äußern. Es gingen eine Stellungnahme von Privatpersonen sowie eine Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange (TöB) ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Als Lärmsanierungsmaßnahmen werden im Lärmaktionsplan insbesondere vorgeschlagen:

- Verbau von lärminderndem Asphalt allgemein bei zukünftigen Straßensanierungen. Dies gilt für alle Straßenbausträger.
 - Bau der bereits geplanten Lärmschutzwand entlang der BAB8 am Wohngebiet Kohlhaus.
 - Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand entlang der BAB8 auf weitere 350 Meter.
 - Bau einer Lärmschutzwand entlang des Autobahnzubringers am Wohngebiet Schönbach.
 - Geschwindigkeitsreduzierung auf der L1200 in Richtung Wiesensteig ab der Kreuzung L1200 / Gosbacher Straße ab der Ampelanlage auf 50 km/h. Momentan liegen hierzu die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Der Vorschlag bleibt jedoch bestehen, sofern sich die rechtlichen Lärmwerte diesbezüglich ändern sollten.
- Der Gemeinderat beschloss den Lärmaktionsplan einschließlich der vorgeschlagenen Maßnahmen zuzüglich zwei weiterer Ergänzungen:
- im Bereich der L1200 beginnend ab dem Kreisverkehr bis zur Kreuzung Gosbacher Straße / Kohlhausstraße sollen weitere Lärmsanierungsmaßnahmen wie z.B. lärmindernder Asphalt sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung eingeplant werden, sofern dieser Bereich geplant mittelfristig als innerörtlicher Bereich einbezogen werden kann. Der neu aufgenommene Vorschlag steht unter dem Vorbehalt der rechtlich möglichen Umsetzung
 - der Bereich von der Ampel am Autobahnzubringer bis zum Abzweig in Fahrrichtungen Stuttgart und München soll neben der schon vorgeschlagenen Lärmschutzwand entlang der Wohnbebauung zusätzlich mit einer Geschwindigkeitsreduzierung belegt werden.

4. Finanzielle Beteiligung an der Generalsanierung Michelberggymnasium – weiteres Vorgehen

Am 21.03.2013 stellte der damalige Oberbürgermeister der Stadt Geislingen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Generalsanierungen des Michelberg-Gymnasiums und der Daniel-Straub-Realschule. Am 14.10.2014 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bescheiden das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Generalsanierung der Daniel-Straub-Realschule und des Michelberggymnasiums festgestellt. Dagegen haben die betroffenen Umlandkommunen am 19.11.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben.

Mit Urteil vom 10. November 2015 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Bescheide des Ministeriums aufgehoben. Es wurde festgestellt, dass die Bescheide rechtswidrig sind und die Umlandgemeinden in ihren Rechten verletzen.

Das Verwaltungsgericht hat die Bescheide wegen einiger Mängel im Beteiligungsverfahren beim Zustandekommen des Feststellungsbescheids vom 14.10.2014 aufgehoben, aber die wesentlichen materiellrechtlichen Fragen zu den Voraussetzungen einer Beteiligungsfähigkeit offen gelassen und zum Teil konträr zu der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg entschieden und den § 31 Abs. 1 Schulgesetz im Gegensatz zum VGH rein „schulrechtlich“ ausgelegt.

Am 24.02.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen beschlossen, dass die Stadtverwaltung Geislingen namens der Stadt Geislingen gegenüber den Umlandkommunen die Bereitschaft der Stadt Geislingen zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen erklärt, um gemäß §31 Schulgesetz mit den Umlandkommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanziellen Beteiligung an der Generalsanierung der Daniel-Straub-Realschule und des Michelberggymnasiums abzuschließen.

Mit einer Beispielrechnung wurde für die Gemeinde Mühlhausen im TALE folgende Kostenbeteiligungen im Rahmen der Generalsanierungen dargestellt, wobei deutlich gemacht wurde, dass bei einer abschließenden Berechnung, die tatsächlichen Baukosten zu Grunde gelegt werden:

Michelsberggymnasium

Basis Baukosten: 18,4 Mio. € (nach aktueller Pressemitteilung 19,6 Mio €)

Anteil Mühlhausen i.T. ca. 161.595 € (11 Schüler)

Die Stadt Geislingen hat nunmehr das Verfahren wiederholt, was aber nicht daran vorbeiführt, dass die maßgeblichen Fragen zu § 31 Schulgesetz nach wie vor offen sind.

Der Gemeinderat nahm das Schreiben der Stadt Geislingen und den dort übersandten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungsentwurf zur Kenntnis. Weiter ist das Gremium der Auffassung, dass für eine finanzielle Beteiligung derzeit keine Rechtsgrundlage besteht und hat beschlossen, sich nicht an den Kosten der Sanierung des Michelsberg-Gymnasiums zu beteiligen. Eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Stadt Geislingen im Hinblick einer finanziellen Beteiligung wurde daher abgelehnt.

5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung für Körperschaften des öffentlichen Rechts – weitere Anwendung des Umsatzsteuergesetzes 2015

5.1. Erklärung für die Gemeinde Mühlhausen im TALE

5.2. Erklärung für die Jagdgenossenschaft Mühlhausen im TALE

Nach dem bisher geltenden Umsatzsteuergesetz gilt die Gemeinde Mühlhausen i.T. für die Bereiche der Gemeindehalle und für die Trinkwasserversorgung als Unternehmer. Hieraus ergibt sich bisher schon eine Umsatzsteuerpflicht.

Diese bisherigen Regelungen im Umsatzsteuergesetz wurden nun aufgehoben. Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2016) ist die Gemeinde nun grundsätzlich immer dann Unternehmer, wenn sie eine Leistung gegen Entgelt erbringt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Hoheitliche Tätigkeiten unterliegen auch weiterhin nicht der Umsatzsteuerpflicht, sofern sie nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Erbringt die Gemeinde jedoch zukünftig Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, handelt sie damit als Unternehmer und ist dann für diese Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

Das neue Umsatzsteuergesetz räumt den Gemeinden allerdings die Möglichkeit ein, auf Antrag das alte Umsatzsteuergesetz (UStG 2015) bis längstens 31.12.2020 fortzuführen. Dieser Antrag ist bis zum 31.12.2016 zu stellen.

Bei den Überlegungen, ob ein Antrag gestellt werden soll, ist zu beachten, dass die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht sowohl bei der Vorbereitung der Umstel-

lung als auch zukünftig bei der laufenden Verwaltungstätigkeit einen höheren Arbeitsaufwand erfordert. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Umfang der abzuführenden Umsatzsteuer im Vergleich zur bisherigen Regelung zunehmen wird. Deshalb sollte die Umstellung nur dann erfolgen, wenn sich größere Steuerersparnisse aus dem Vorsteuerabzug für umfangreiche Investitionen ergeben.

Nach aktueller Rechtsauffassung betrifft diese steuerliche Regelung auch die Jagdgenossenschaften sofern diese nicht als Kleinunternehmer einzustufen sind. Mit einer jährlichen Jagdpacht von ca. 5.600 € unterliegt die Jagdgenossenschaft wohl auch in Zukunft keiner Umsatzsteuerpflicht. Ob – und in wie weit sich die Rechtsansichten und die Rechtsprechung hierzu noch ändern bleibt abzuwarten. Rein vorsorglich ist zu empfehlen, dass der Gemeinderat in Funktion als Jagdvorstand die Beschlusserklärung abgibt.

Der Gemeinderat beschloss im Namen der Gemeinde Mühlhausen im Täle sowie im Namen der Jagdgenossenschaft, dass für beide Körperschaften sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet wird.“

6. Erlass einer neuen Friedhofsatzung- Satzungsbeschluss

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vom 21. November 2016 wurde der 1. Entwurf der Friedhofsatzung beraten und diverse Eckpunkte besprochen. Diesem Beratungsergebnis entsprechend liegt nun der Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vor.

Angepasst auch im Vergleich zur bisherigen Friedhofsatzung wurden nachfolgende Themen:

1. Das Urnengemeinschaftsgrab wurde aufgenommen.
2. Gewerblich auf dem Friedhof Tätige benötigen keine besondere Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung mehr.
3. Es gibt keine festgesetzten „Öffnungszeiten“.
4. Die Gestaltungsvorschriften für Grabmale wurden gelockert und sehr offen beschrieben.
5. Die Errichtung eines Grabmals bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung mehr.
6. Der Gebührentatbestand für die Grabnutzung der Urnengemeinschaftsgräber wurde auf 3.000 € je Beattungsfall festgesetzt.
Dies beschlossen die Ratsmitglieder einstimmig. Des Weiteren stimmten sie sich darüber ab, dass auf unserem Friedhof keine ausschließliche Pflicht für kompostierfähige Urnen eingeführt wird. Die neue Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis wird separat bekannt gemacht!

7. Annahme von Spenden

7.1. Spende vom AlbWerk

Das AlbWerk spendet auch dieses Jahr wieder 700,- € für einen guten Zweck.

Bei Spenden in einer Höhe von über 100,- € muss die Annahme im jedem Einzelfall erfolgen. Es wurde beschlossen, die Spende für den „Tag der offenen Türe“ der Gemeinde Mühlhausen i.T. am 08. Oktober 2017 zu verwenden.

7.2. Spende 700,- € für die Schule

Es ging eine „anonyme“ Spende in Höhe von 700,- € ein. Der Spender möchte namentlich nicht erwähnt werden. Die Spende ist zweckgebunden für die Schule.

7.3. Spende von der Raiffeisenbank Gruibingen

Die Raiffeisenbank Gruibingen informierte, dass sie uns eine Spende i. H. v. 500,- Euro zukommen lassen möchte. Diese wird zweckgebunden für das geplante Bodentrampolin für den Spielplatz am Rathaus verwendet.

Alle drei Spenden wurden durch den Gemeinderat einstimmig dankend angenommen

8. Restaurierung des gestifteten Kreuzes für den Friedhof – Beschluss über die Auftragsvergabe

Das von Herrn Hartmann Abt gestiftete Kreuz soll vor der Nutzung auf der neu angelegten Urnengemeinschaftsfläche restauriert werden. Aus dem Gremium kam der Vorschlag, das „innere“ Kreuz zu vergolden.

Der Auftrag zur Restauration wurde zu einem Angebotspreis von 642,60 € an die Restaurations-Werkstätte Kopp vergeben.

9. Bekanntgaben

9.1. Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen i. T. zum Zielabweichungsverfahren der Gemeinde Bad Ditzingenbach

Die Gemeindeverwaltung hat fristgemäß eine Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren Flächen-nutzungsplan und Bebauungsplan „Sänder-Nord“ in Gosbach eingereicht. Der gemeindliche Rechtsanwalt Dr. Weiblen hat die zur Verfügung stehenden Unterlagen gesichtet und eine Stellungnahme vorbereitet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach rechtl. Dafürhalten nicht nur gegen das Integrationsgebot verstoßen wird, vielmehr sind weitere anzuwendende Gebote nicht eingehalten:

- Gebot zur Nutzung von Baulücken und Baulandreserven sowie neuen Nutzungen für Brach-, Konversions- und Altlastenflächen
- Konzentrationsgebot
- Kongruenzgebot
- Integrationsgebot

Damit erweist sich die Antragstellung der Gemeinde Bad Ditzingenbach aus Sicht der Verwaltung als nicht vollständig. Aus diesem Grund beantragte die Gemeinde Mühlhausen im Täle in ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium Stuttgart, den Antrag auf Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens abzulehnen. Die Entscheidung auf Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens trifft nun das RP Stuttgart als Höhere Raumordnungsbehörde.

10. Bürgerfragen

Es waren keine Zuhörer mehr anwesend.

11. Anfragen / Sonstiges

11.1. Wartungsvertrag des Kopierers im Rathaus läuft aus

Der Vorsitzende informierte, dass der bestehende Wartungsvertrag mit der Firma CPS für den Kopierer im Rathaus im Frühjahr 2017 ausläuft. Durch eine Vertragsumwandlung kann frühzeitig ein schnelleres Nachfolgemodell zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit würde sich dann ab diesem Zeitpunkt auf 60 Monate verlängern. Der momentan zu entrichtende Mietpreis von ca. 315 € netto würde sich zudem auf 275,- € netto reduzieren. Der Gemeinderat stimmte der Vertragsumwandlung einstimmig zu.

Die Mitteilungen der Kirchen finden Sie ab sofort im vorderen Teil des Amtsblattes unter "Mitteilungen der Kirchen".

Mitteilungen aus den Vereinen und Organisationen

Heimatverein Mühlhausen im Täle e.V.

Helfer/innen für die Dekorationen der Gemeindehalle und zum Wagenbau

Liebe Freundinnen und Freunde unseres Heimatvereins, wir wollen für die Fasnet 2017 wieder einen Wagen gestal-



ten. Habt Ihr Lust am Wagenbau mitzuhelfen und an einigen Umzügen teilzunehmen. Dann meldet Euch bitte bei Heiko Pulvermüller. Ihr erreicht ihn unter Tel. 0170/2030844. Im Januar wollen wir mit dem Basteln der Dekoration für die Gemeindehalle (Motto Kuckucks-Kasino) beginnen. Habt ihr Lust mitzumachen und gute Ideen. Unser Vorstand Josef Baumann freut sich über Euren Anruf, Tel.. 07335-2229.



Musik-Gruppe Mühlhausen im Täle e.V.

Stimmungsvoller Adventssamstag in Mühlhausen im Täle

Die Musik-Gruppe Mühlhausen hatte unter der Leitung von Dieter Schleppe am vergangenen Samstag wieder zur Sternstunde im Advent in die St. Margarethakirche eingeladen. Doch aus einer musikalischen Stunde wurden stimmungsvolle Stunden in und um die Kirche. Bereits ab 16.00 Uhr war ein kleiner aber feiner Weihnachtsmarkt mit schön gestalteten Ständen im Kirchhof aufgebaut. Den hatte die katholische Kirchengemeinde unter der Leitung von Frau Heike Heller organisiert. Auch die Felix-Nabor Schule verkaufte dort Bastelarbeiten. Als dann um 17.00 Uhr der musikalische Teil begann und die Schulkinder singend in die Kirche einzogen, wurde der Markt geschlossen und die Kirche füllte sich bis auf den letzten Platz. So hatte die Musik-Gruppe zusammen mit den Schülerinnen und Schülern eine große Zuhörerkulisse. Bei bekannten Kinderweihnachtsliedern wurde ebenso herzlich mitgesungen wie bei „A Weihnacht, wie's früher war“.

In einem kleinen Singspiel nahmen die 3.- und 4.-Klässler das Publikum in einem Flugzeug mit auf eine Reise um die Welt, bei der man lernen konnte, wie in verschiedenen Ländern Weihnachten gefeiert wird.



Mit den Instrumentalstücken „Eleni, Amazing grace, white christmas und dem weißen Winterwald“ sorgte die Musik-Gruppe im herrlichen Klangraum der Kirche für eine besinnliche Stimmung.

Zusammen mit den Schulkindern sangen alle Akteure „wir wünschen euch frohe Weihnacht und ein glücklich Neujahr“ und entließen die Zuhörer wieder in den Kirchhof. Dort waren die Marktstände mit Glühwein, Kinderpunsch und Verkaufswaren noch lange dicht umlagert und alle konnten sich weiterhin weihnachtlich einstimmen lassen.

Ursula Herrmann

Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen e.V.



Ich wünsche dir zur Weihnachtszeit . . .

Wunder - kleine und große

Engel - die dich begleiten, wo immer du auch bist

Immergrün - für Harmonie und Beständigkeit

Harmonie - in deinen vier Wänden und in deinem Herzen

Nuss, Apfel und Mandelkern - auf deinem Teller

Adventskerzen - die hell für dich leuchten

Christstollen - um dir die Weihnachtszeit zu versüßen

Heitere Gelassenheit

- und davon gleich die doppelte Portion

Tränen - die nur aus Freude fließen

Erwartungen - die sich erfüllen und ein

Neues Jahr - das dir viel Glück verheißt.

Wir wünschen eine friedvolle und besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr Glück, Gesundheit und Harmonie.

Der Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen bedankt sich bei allen Helfern und Gönnern, die zum Gelingen eines aktiven Vereinslebens beigetragen haben.

Preisverleihung Blumenschmuckwettbewerb 2016 - Nachlese

Bereits am 18. November 2016 fand im Bürgersaal die diesjährige Preisverleihung zum Blumenschmuckwettbewerb 2016 statt.

Die Veranstaltung findet in enger Zusammenarbeit mit dem Obst- und Gartenbauverein (OGV) und dem Gastgeber, der Gemeinde, alle zwei Jahre statt. Eine Jury bewertet in zwei Durchgängen die Garten- und Balkonbepflanzung im Ort. Prämiert wurden die 50 schönsten Gärten.

Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die geladenen Gäste in einem vom Obst- und Gartenbauverein ansprechend dekorierten Bürgersaal. Dabei betonte er, dass an den schönen und gepflegten Gärten jeder Bürger und jeder Gast seine Freude haben kann und dies im Gesamtbild einen sehr schönen Eindruck auf das Ortsbild macht.

Der Vorsitzende des Obst- und Gartenbauvereins, Johannes Kühle, brachte in seinen Grußworten zum Ausdruck, dass die Preisverleihung gerne auch dazu anregen soll, dass die Gärten und Balkone im Ort auch nächstes Jahr wieder so toll geschmückt sein dürfen.

Prämiert wurden die 50 schönsten Gärten. Dieses Jahr freuten sich Otto und Philomina Staudenmayer über den ersten Platz, dicht gefolgt von Familie Heller. Der dritte Platz ging an die Familie Ramminger aus der Rosenstraße. Jeder prämierte Teilnehmer durfte sich als „Preis“ einen schönen Blumenstock herausuchen.



Der Sonderpreis, der vom Obst- und Gartenbauverein gestiftet wurde und unter den Anwesenden ausgelost wurde, ging an Guido und Klara Jakob.



Nach der Siegerehrung bedankte sich Bürgermeister Bernd Schaefer bei den Mitgliedern des Obst- und Gartenbauvereins für die Organisation und Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbs und der Preisverleihung. Er lud die Gäste zu einem anschließenden Vesper ein. Bereits traditionell gab es wieder Saitenwürstle, Brot und Senf, unser allseits beliebtes „3-Gänge-Menü“.

Die Gäste freuten sich an diesem Abend besonders über einen Videofilm aus früheren Kuckucksspielen und anderen Ereignissen, bereits schon vom Ende der 70er-Jahre an. Einige erkannten sich dabei selbst und auch viele andere Personen aus dem Ort. Schnell erkannte man, dass die damaligen Darsteller in den Szenen heute schon um einige Jahre älter sind.

Bei angenehmen Gesprächen und in gemütlichem Beisammensein klang der Abend zu später Stunde ruhig aus.



TSV Obere Fils e.V.

Bitte lesen Sie die Vereinsnachrichten unter der Rubrik „Vereine Wiesensteig“!

Was ● Wann ● Wo

tsvoberefils.de

PREISBINOKEL

28.12.16

TSV OBERE FILS
FUSSBALL AH

Clubhaus Wiesensteig
Startgeld 8,- EUR
Beginn 19:30 Uhr

f/tsvoberefilsah

WEIHNACHTS- BÄCKEREI

Backen für Kinder ab 6 Jahren in Hohenstadt im Pfarrhaus

Am Freitag Nachmittag 23.12. wollen wir aus unserem Pfarrhaus eine Backstube für Kinder machen. Es wird viel gebacken und gespielt. Wer mitmachen will soll sich bis zum Montag 19.12. anmelden unter:

martinSaur@gmx.de

KINO IM PFARRHAUS

Weihnachtsfilm für Kinder ab 6 Jahren in Hohenstadt im Pfarrhaus

Am Samstag 17.12. um 14.00Uhr wird unser Pfarrhaus wieder zum Kino. Wir zeigen euch ein Weihnachtsmärchen und freuen uns über jeden von euch der kommt.

Keine Voranmeldung, einfach kommen

EINTRITT FREI!!!

Achten Sie auf eine gute

Sichtbarkeit Ihrer

Hausnummer

bei Tag & Nacht

